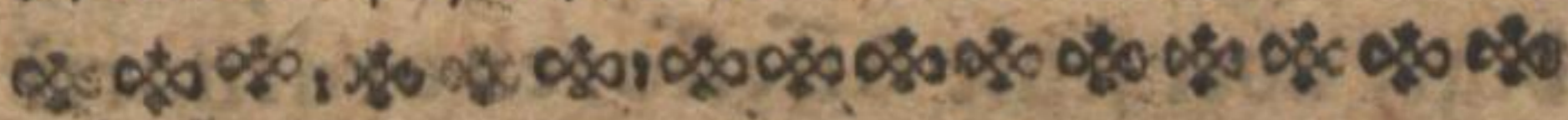


Sachen sonsten niemand klaget / sollen die Priester selbst den Ankläger seyn / vnd die Delinquenten vor ihren Obersten vnd Rittmeistern / da es aber sie selbst / oder diejenige betreffe / welche keinem Obersten vnd Rittmeister vnterworffen seyn / sollen sie die Schuldige vor dem Feldmarschallen / oder des Klägers Commandeur verurtheilen / die dann vmb dergleichen Verbrechen / beklagte vnd schuldig befundene zur Straff zu ziehen / verpflichtet seyn sollen.



Titulus III.

Vom Beruff vnd Ampt der Feld-Prediger.

15.

Alle Feldprediger / so sich bey vnser Armee auffhalten / sollen von den Bischoffen ordiniret / vnd den Regimentern zugeordnet /

net /